

# Stellungnahme

zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz

## **„Entwurf eines Gesetzes zur digitalen Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung“**

(Hauptverhandlungsdokumentationsgesetz – DokHVG)

vorgelegt vom

### **Arbeitskreis deutscher, österreichischer und schweizerischer Strafrechtslehrer (Arbeitskreis Alternativ-Entwurf)**

Felix Bommer, Helmut Frister, Matthias Jahn, Heike Jung,  
Michael Lindemann, Bernd-Dieter Meier, Carsten Momsen,  
Rudolf Rengier, Kurt Schmoller, Carl-Friedrich Stuckenberg,  
Torsten Verrel, Wolfgang Wohlers

Der Arbeitskreis begrüßt den Referentenentwurf, weil die darin vorgesehene Aufzeichnung der strafgerichtlichen Hauptverhandlung in Ton und Bild zu einer Steigerung der Transparenz und zu einer erheblichen Verbesserung der strafgerichtlichen Wahrheitsfindung führen kann. Gerichte und Verfahrensbeteiligte erhalten mit der audiovisuellen Dokumentation ein Arbeitsmittel von überlegener Zuverlässigkeit, das die Vor- und Nachbereitung der Hauptverhandlung, die Urteilsfindung, die Erstellung des Formalprotokolls und die eventuelle Korrektur im Rechtsmittelzug erheblich erleichtern und verbessern kann. Darin liegt ein wesentlicher Fortschritt, dessen technische und organisatorische Realisierung jedoch auch einen erheblichen Aufwand erfordert. Der Gesetzgeber hat die Einführung technischer Dokumentationsmethoden in den letzten 60 Jahren mehrmals erwogen, aber aus verschiedenen Gründen letztlich immer abgelehnt. Der Entschluss, diesen Schritt nun zu wagen, verdient daher nachdrückliche Zustimmung.

Ungeachtet dessen besteht aus Sicht des Arbeitskreises auch eine Reihe von Kritikpunkten. Diese beruhen zum einen darauf, dass der Referentenentwurf bei der Verwirklichung des Zieles der Steigerung der Qualität der strafgerichtlichen Rechtsprechung weniger weit geht als der vom Arbeitskreis im Oktober 2022 vorgelegte „Alternativ-Entwurf Audiovisuelle Dokumentation der Hauptverhandlung“. Zum anderen betreffen sie – nimmt man die beschränkte Reichweite als gegeben hin – insbesondere die übergroße Regelungsabstinentz des Referentenentwurfs in Fragen, in denen eine gesetzgeberische Entscheidung wünschenswert, wenn nicht geboten erscheint.

Im Einzelnen:

## **1. Dokumentation der Hauptverhandlung**

### **a) Art und Weise I: Aufzeichnung in Ton und Bild**

Der Arbeitskreis stimmt mit dem Referentenentwurf (§ 271 Abs. 2 Satz 1 StPO-E, Begründung S. 19) überein, dass eine Aufzeichnung der gesamten Hauptverhandlung in Ton und Bild gegenüber einer bloßen Tonaufzeichnung wegen des größeren Informationsgehalts und der besseren Handhabbarkeit vorzugswürdig ist.<sup>1</sup>

Zu begrüßen ist auch, dass Aufzeichnung und Transkript den Verfahrensbeteiligten unverzüglich zur Verfügung gestellt werden sollen (§ 273 Abs. 6 Satz 1 StPO-E).

### **b) Art und Weise II: unkorrigiertes automatisch erstelltes Transkript**

Die Erfahrungen des Auslands und der internationalen Strafgerichtshöfe belegen zum einen, dass eine wörtliche Niederschrift in Gestalt eines digitalen Textdokuments gegenüber einer audiovisuellen Aufzeichnung das wesentlich besser handhabbare und daher von der Praxis bevorzugte Arbeitsmittel ist. Sie belegen zum anderen, dass eine akkurate Verschriftung hohen Aufwand erfordert.

So begrüßenswert es zunächst erscheint, dass der Referentenentwurf die Erstellung eines Transkripts anordnet (§ 271 Abs. 2 Satz 2 StPO-E), so bedenklich ist es, dass dieses im unkorrigierten Resultat einer automatisierten, also software-gestützten Übertragung bestehen soll. Die Bedenken beruhen darauf, dass nach dem gegenwärtigen Stand der Technik solche automatisierten Übertragungen eine erhebliche Fehlerquote aufweisen können. Erfahrungen von Ermittlungsbehörden, die Software zur Transkription von Vernehmungsprotokollen einsetzen, bestätigen dies ebenso wie Erfahrungen mit Transkriptionssoftware

---

<sup>1</sup> Vgl. Alternativ-Entwurf Audiovisuelle Dokumentation der Hauptverhandlung (AE-ADH), 2022, S. 47 ff. Der Referentenentwurf folgt damit in dieser Frage der technischen Realisierung zu Recht nicht dem Vorschlag im Abschlussbericht der ausschließlich mit Praktikerinnen und Praktikern besetzten Expertinnen- und Expertengruppe zur Dokumentation der Hauptverhandlung (Juni 2021), S. 16.

im journalistischen Bereich,<sup>2</sup> wo zu den angebotenen Dienstleistungen regelmäßig manuelle Korrekturen gehören<sup>3</sup>. Schwierigkeiten bestehen insbesondere bei der richtigen Erfassung von undeutlicher Aussprache, Dialekten, Fremdsprachen und Eigennamen. Hinzu kommt, dass Fehler im Transkript oftmals nicht als solche erkennbar sein mögen, weil auch syntaktisch wohlgeformte Sätze falsch sein mögen, weil sie so nicht gesagt wurden. Zwar ist zu erwarten, dass die Genauigkeit von Transkriptionssoftware im Laufe der Zeit zunimmt, ohne dass jedoch absehbar wäre, ob bzw. wann eine derart hohe Verlässlichkeit erreicht wird, dass auf manuelle Nachkontrolle guten Gewissens verzichtet werden könnte. Auch die Expertinnen- und Expertengruppe des BMJ ging von einer Fehlerquote von bis zu 20% aus, die es nicht erlaube, ein unredigiertes automatisch erstelltes Transkript als rechtsverbindliches Wortprotokoll zuzulassen.<sup>4</sup> Das Bundesministerium der Justiz meint, auf eine Überprüfung verzichten zu können, weil das Transkript im Referentenentwurf nicht den Charakter eines Protokolls, sondern nur den eines bloßen Hilfsmittels habe (S. 12). Ein Hilfsmittel, bei dem womöglich jedes fünfte Wort falsch ist, ist jedoch unbrauchbar. Aus diesem Grund hat der Alternativ-Entwurf sich genötigt gesehen, von einer Verschriftung abzusehen.<sup>5</sup>

Es ergibt sich folglich die Gefahr, dass das Transkript weniger verlässlich ausfällt als die Mitschrift, die es ablösen soll, weil die Reinschrift Akkuratessse vortäuscht, Fehler aber schwerer zu entdecken sind. Damit würde letztlich nur ein unzuverlässiges Arbeitsmittel gegen ein anderes ausgetauscht, freilich um den Preis erheblichen organisatorischen und finanziellen Aufwands.

Die in der Begründung des Referentenentwurfs (S. 25 f.) angesprochene Möglichkeit zur formlosen Berichtigung wird bestenfalls vereinzelte und besonders auffällige Fehler beseitigen können. Ein manueller Abgleich auch nur von Teilen des Transkripts einer mehrtägigen oder mehrwöchigen Hauptverhandlung wäre kontraproduktiv, da es bei Gericht und Verfahrensbeteiligten zu unvertretbarem Zeitaufwand führen würde. Zugleich ergeben sich daraus neue Möglichkeiten der Verfahrensverzögerung.

Angesichts der Fehleranfälligkeit des Transkripts erscheint auch die Regelung des § 273 Abs. 4 Satz 1 StPO-E verfehlt, dass die Aufzeichnung regelmäßig (Ausnahme in Satz 3 *ibid.*) bei endgültigem Verfahrensabschluss zu löschen ist, das Transkript aber bis zum Ende der Aktenaufbewahrungsfrist in der Akte verbleiben soll (Begründung S. 22), weil somit nur das fehlerhafte und nicht das fehlerfreie Dokumentationsmedium überdauert. Dass der Persönlichkeitsschutz die Justiz zur Archivierung unzuverlässiger Dokumente zwingen sollte, überzeugt nicht.

### **c) Umfang: Beschränkung auf erstinstanzliche Hauptverhandlungen vor Land- und Oberlandesgerichten**

Obleich es nicht zu bestreiten ist, dass die Dringlichkeit der Einführung einer zuverlässigen Dokumentation bei umfangreichen Verfahren wegen schwerer Tatvorwürfe – also in erstinstanzlichen Hauptverhandlungen vor Land- und Oberlandesgerichten – am größten ist, zumal dort zugleich eine zweite Tatsacheninstanz fehlt, so ist die dadurch eintretende Spaltung der Verfahrensdokumentation jedenfalls auf Dauer – für Pilotierungs- und Übergangsphasen erscheint sie hinnehmbar – abzulehnen.<sup>6</sup>

Bisher war die inhaltliche Dokumentation von Beweisvorgängen gerade für das amtsgerichtliche Verfahren vorgesehen (§ 273 Abs. 2 und 3 StPO) mit dem Ziel, die Berufungshauptverhandlung zu entlasten

---

<sup>2</sup> Vgl. Bös, FAZ vom 25.11.2022, „Vielen Dank, Frank!“, <https://www.faz.net/aktuell/karriere-hochschule/nine-to-five/kolumne-nine-to-five-vielen-dank-frank-18488493.html>

<sup>3</sup> Z.B. <https://www.amberscript.com/de/produkte/manuelle-transkription/>

<sup>4</sup> Bericht der Expertinnen- und Expertengruppe zur Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung, Unterarbeitsgruppe Technik, S. 55 f.; s.a. S. 20, 156 (Fehlerquote von bis zu 30% bei dialektalen Sprechern) sowie Anlagenband S. 41 f., 44.

<sup>5</sup> Vgl. AE-ADH, S. 51 f.

<sup>6</sup> Vgl. AE-ADH, S. 35.

(§ 325 StPO). Auch dieser Zweck kann mit einer Bild-Ton-Aufzeichnung besser erreicht werden als mit der umständlichen bestehenden Regelung.

## **2. Beibehaltung des Formalprotokolls**

Der Referentenentwurf hat sich für die Beibehaltung des bisherigen Formalprotokolls entschieden, weil es ein nicht ersetzbares arbeitsökonomisches Arbeitsmittel sei (Begründung S. 18). Diese im Normprogramm der StPO eher reflexhafte praktische Funktion des Protokolls verdient in der Tat Beachtung, nach Auffassung des Arbeitskreises ließe sie sich sowohl anders als auch besser als Bestandteil (Index) der audiovisuellen Dokumentation realisieren.<sup>7</sup> Die Annahme des Entwurfs (Begründung S. 25), dass Aufzeichnung und Transkript „das Formalprotokoll als Instrument zur Überprüfung eines rechtsfehlerfreien Ablaufs der Hauptverhandlung aber nicht ersetzen [können], da es ihnen an der Konzentration auf die Beachtung der wesentlichen Förmlichkeiten und einer entsprechenden Selektion der Informationen fehlt“, erscheint daher unzutreffend.

### **a) Beibehaltung der formellen Beweiskraft des Protokolls**

Der Referentenentwurf behält das Relikt der formellen Beweiskraft gem. § 274 Satz 1 StPO bei (in § 274 Abs. 1 StPO-E) und verpasst damit die Chance zu einer überfälligen Modernisierung der Protokollierungsvorschriften und der Behebung der damit verbundenen zeit- und kostenintensiven Probleme (Streit über die Protokollierungsbedürftigkeit von Verfahrensakten als „wesentliche Förmlichkeit“, Streit über die Richtigkeit der erfolgten Protokollierung, Streit über mögliche Lücken oder Widersprüche des Protokolls usw.). Die nur aus dem historischen Bestreben der Verhinderung dysfunktionalen Gebrauchs der Revision erklärbare Anomalie einer verfahren-internen Beweisregel bleibt somit sogar neben dem neu eingeführten überlegenen technischen Dokumentationsmittel bestehen – ein unverständlicher Anachronismus, der die Beharrungskraft des Bestehenden in ähnlicher Weise reflektiert wie die sprichwörtlichen britischen Heizer auf der E-Lok. Immerhin wird die bisher einzige im Gesetz vorgesehene Möglichkeit der Korrektur des Protokolls durch den wohl kaum jemals geführten Beweis der Fälschung (§ 274 Satz 2 StPO) durch die Möglichkeit der Korrektur anhand des neuen technischen Dokumentationsmittels ersetzt (§ 274 Abs. 2 StPO-E).

Ziel der Beibehaltung der formellen Beweiskraft soll die Entlastung der Revisionsgerichte sein, um „eine Rekonstruktion der Hauptverhandlung zu vermeiden“ (Begründung S. 25). Belastet werden stattdessen die Tatgerichte, wenn das nach dem Urteil fertiggestellte Protokoll Fehler enthalten sollte, deren Berichtigung unter Heranziehung der Aufzeichnung nach § 274 Abs. 2 StPO-E begehrt wird. Wird etwa bemängelt, dass eine Belehrung nach § 257c Abs. 5 StPO oder ein Hinweis nach § 265 StPO nicht erteilt oder ein Beweis-antrag nicht beschieden worden sei, müssen ggf. umfangreiche Abschnitte der Aufzeichnung betrachtet werden. Es fragt sich weiterhin, was passiert, wenn eine Berichtigung zu Unrecht abgelehnt wird – sollte dann wirklich der Rückgriff auf ein existentes zuverlässiges Beweismittel ausgeschlossen bleiben? Bei § 164 ZPO gelten Rechtsmittel als ausgeschlossen, weil das Gesetz keine vorsehe und weil das Rechtsmittelgericht nicht beurteilen könne, ob eine Berichtigung erforderlich ist oder nicht<sup>8</sup> – dieses Manko wird aber durch die Bild-Ton-Aufzeichnung vollständig behoben. Ausschlaggebend für das Vorliegen eines Verfahrensfehlers ist somit letztlich immer die Aufzeichnung, die Beibehaltung des Formalprotokolls ist daher ein unnötiger Umweg bzw. eine unnötige Verkomplizierung.

---

<sup>7</sup> Vgl. AE-ADH, S. 46 f.

<sup>8</sup> BGH NJW-RR 2005, 214 f.; MüKo-ZPO/Fritsche, 6. Aufl. 2020, § 164 Rn. 11 m. w. Nachw.

## b) Halbherzige Berichtigungsregelung

Mit § 274 Abs. 2 StPO-E wird die Möglichkeit der Korrektur des Protokolls „anhand der Aufzeichnungen“ ermöglicht. Das erscheint zwingend, um die Qualitäten der technischen Dokumentation nutzbar zu machen. Ungeklärt ist allerdings, bis wann diese Berichtigung zulässig ist.

Verpasst wurde die Chance, die weitere – niemals begründete und nicht zu begründende – Anomalie zu beseitigen, dass die StPO die einzige Verfahrensordnung ist, die kein reguläres Berichtigungsverfahren kennt. 1974 hatte der Gesetzgeber mit § 164 ZPO eine Regelung über die Protokollberichtigung geschaffen,<sup>9</sup> auf die sämtliche andere Verfahrensordnungen<sup>10</sup> mit Ausnahme der StPO verweisen. Die Begründung des Referentenentwurfs nimmt hingegen an, „Berichtigungen des Hauptverhandlungsprotokolls – also Änderungen des Inhalts nach Fertigstellung zur Beseitigung eines Fehlers bei der Protokollerstellung – sind bereits nach geltendem Recht zulässig“ (S. 25), so dass die Vorschrift des § 274 Abs. 2 StPO-E nur eine Klarstellung sei (ibid.). Damit wird die von der Rechtsprechung *contra legem*<sup>11</sup> entwickelte Möglichkeit der Protokollkorrektur durch Rücknahme der Beurkundung anerkannt. Besser wäre es gewesen, eine generelle Berichtigungsnorm wie § 164 ZPO zu schaffen und zugleich der von BGHSt 51, 298 zugelassenen Rügeverkümmerung eine gesetzliche Grundlage zu geben. Das vom Großen Senat erfundene besondere Verfahren für die Protokollberichtigung nach Einlegung eines Rechtsmittels dürfte indes wegen der Verfügbarkeit der Aufzeichnung obsolet werden.

## 3. Schutz der Persönlichkeitsrechte

### a) Regelungsverzicht

In der bisherigen Diskussion wurden die an die Wahrung der Persönlichkeitsrechte der von der Aufzeichnung erfassten Personen, welche nicht von Berufs wegen am Verfahren mitwirken, zu stellenden Anforderungen recht kontrovers beurteilt. Der Referentenentwurf begnügt sich hierzu mit einer verblüffend einfachen Regelung in einem einzigen Satz in § 273 Abs. 1 StPO-E: „Die Aufzeichnung in Bild und Ton nach § 271 Absatz 2 Satz 1 hat unter Berücksichtigung der Persönlichkeitsrechte der aufgezeichneten Personen zu erfolgen.“ Gedacht ist etwa an die Beschränkung der Kameraperspektive zur Aussparung des Zuschauerraums oder die Verpixelung von Gesichtern (Begründung S. 21). Was auf den ersten Blick noch als genialisches Durchschlagen des gordischen Knotens erscheinen könnte, erweist sich auf den zweiten Blick als verfassungsrechtlich unzulässige Selbstabdankung des Gesetzgebers. Wenn der Gesetzgeber annimmt, dass neben Zugangsbeschränkungen, Weitergabeverboten und Strafbewehrung noch weitere Maßnahmen zum Schutz der verfassungsrechtlich gewährleisteten Persönlichkeitsrechte erforderlich sind, muss er diese jedenfalls im Wesentlichen selbst anordnen. Es ist nicht angängig, es den Justizverwaltungen und der Rechtsprechung zu überlassen, das Schutzniveau im Experimentalwege *per trial and error* zu bestimmen. Andernfalls könnte man die gesamten Regelungen über Zwangsmittel in der StPO durch einen einzigen Satz ersetzen: „Die Erforschung der Wahrheit hat unter Berücksichtigung der Grundrechte der Betroffenen zu geschehen.“

Die Begründung des Entwurfs, dass detailliertere gesetzliche Vorgaben nicht angezeigt seien, „um den Spielraum der Länder bei der technischen Umsetzung nicht zu sehr einzuschränken“ (S. 21), geht fehl, denn es lässt sich durchaus technikneutral regeln, ob z.B. der Zuschauerbereich aufgezeichnet werden darf

---

<sup>9</sup> Durch das Gesetz zur Entlastung der Landgerichte und zur Vereinfachung des gerichtlichen Protokolls vom 20.12.1974, BGBl. 1974 I, 3651.

<sup>10</sup> § 46 ArbGG, § 105 VwGO, § 122 SGG, § 94 FGO.

<sup>11</sup> Dazu Löwe/Rosenberg/Stuckenberg, 27. Aufl. 2021, § 271 Rn. 63 f.; SK-StPO/Frister, 5. Aufl. 2016, § 271 Rn. 48 f., jew. m. w. Nachw.

– was vorzugswürdig wäre<sup>12</sup> – oder nicht oder ob die Identifizierung geschützter Zeugen zu verhindern ist usw.

#### **b) Zugangsbeschränkung**

Als Maßnahmen zur Verhinderung unbefugter Verbreitung der Aufzeichnung zu begrüßen sind die entsprechende Anwendung des § 32f StPO in § 273 Abs. 6 Satz 2 StPO-E und die Regelung des § 273 Abs. 7 StPO-E, dass anwaltlich nicht vertretene Verfahrensbeteiligte die Aufzeichnung nur in Diensträumen unter Aufsicht einsehen können.

#### **c) Strafvorschrift**

Unausweichlich ist die Schaffung einer neuen flankierenden Strafvorschrift in § 353d Nr. 4 StGB-E, die die Verbreitung oder öffentliche Zugänglichmachung der Aufzeichnung unter Strafe stellt und zugleich Aufzeichnungen von Vernehmungen aus dem Ermittlungsverfahren miteinbezieht. Die unbefugte Weitergabe an einzelne Personen, bei denen kein Verbreitungsrisiko besteht (vgl. Begründung S. 27) wird indes nicht erfasst, ebenso wenig die Verbreitung des Transkripts.

### **4. Revision: Regelungsabstinenz**

Zu den Hauptstreitpunkten der bisherigen Diskussion zählen die möglichen Auswirkungen einer technischen Aufzeichnung auf die Revision; bisher publizierte Vorschläge versuchen daher regelmäßig, etwaige Auswirkungen auf die Rechtsmittelarchitektur zu begrenzen oder ganz auszuschließen. Um so erstaunlicher ist, dass der Referentenentwurf meint, ohne jegliche Regelung zur Revision an der bisherigen Struktur des Revisionsrechts festhalten zu können, obschon mithilfe der audiovisuellen Aufzeichnung „eine Rekonstruktion der Hauptverhandlung faktisch in weiterem Umfang als derzeit möglich sein wird“ (Begründung S. 12). Anders als in manchen bisherigen Vorschlägen wird somit davon ausgegangen, dass die Aufzeichnung in der Revision uneingeschränkt heranziehbar ist.

Zweimal wird formuliert, dass die Heranziehung der Aufzeichnung aber auf „wenige Evidenzfälle beschränkt“ bleiben werde infolge der Rechtsprechung des BGH zum „Rekonstruktionsverbot“, das nur bei „paraten Beweismitteln“ durchbrochen wird (Begründung S. 12 f.). Dies erscheint als grundlegende Fehleinschätzung, die den Umfang der Problemlage verkennt: Waren bisher nur wenige „parate Beweismittel“ wie Sitzungsniederschrift, Urkunden, Tonaufzeichnungen oder Fotos anerkannt, die eine Rekonstruktion von Vorgängen der Hauptverhandlung erlaubten, so kollabiert diese Unterscheidung mit der Einführung der Bild-Ton-Aufzeichnung, weil nun für jeglichen Vorgang der Hauptverhandlung ein „parates“ Beweismittel vorhanden ist, mithin deren komplette und akkurate Rekonstruktion möglich ist. Die „gefestigte Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum sogenannten Rekonstruktionsverbot“ hilft folglich nicht weiter, weil ihre Grundlage entfällt. Mit den „Mitteln des Revisionsrechts“ wird künftig ohne weiteres feststellbar sein, ob etwa ein Zeuge anderes gesagt hat als in den Urteilsgründen berichtet wird. Rügen nach § 261 und § 244 Abs. 2 StPO werden somit in größerem Umfang möglich sein als bisher.

Eine Beschränkung auf Evidenzfälle ist zur Wahrung der Funktionsdifferenz von Tat- und Rechtsmittelgericht in der Tat erstrebenswert,<sup>13</sup> bedürfte aber einer Fortentwicklung der Judikatur, die nun nicht auf die Art des Beweismittels („parat“ oder nicht), sondern auf Art und Gewicht des Fehlers abstellen müsste. Auch hier erscheint eine gesetzgeberische Vorgabe, vergleichbar dem österreichischen Urteilsanfechtungsgrund der „Aktenwidrigkeit“ gemäß § 281 Abs. 1 Ziff. 5 (letzte Fallgruppe) öStPO, bei einer derart grund-

---

<sup>12</sup> Dazu AE-ADH, S. 34 f., 49 f.

<sup>13</sup> Vgl. AE-ADH, S. 16, 19, 43 f., 62 ff.

rechtswesentlichen Frage unverzichtbar, zumal das Revisionsrecht bisher ohnehin im Übermaß durch Richterrecht ausgestaltet wird, worunter Klarheit und Vorhersehbarkeit leiden.

Ungelöst bleibt damit im Referentenentwurf auch das bisweilen perhorreszierte Problem des bewusst oder unbewusst unvollständigen Revisionsvortrags, der auslöst, dass ein Verfahrensmangel zu einem späteren Zeitpunkt geheilt wurde oder dass ein Zeuge seine im Widerspruch zu der Wiedergabe im Urteil stehende erstmalige Aussage zu einem späteren Zeitpunkt im Sinne dieser Wiedergabe korrigiert hat – dies ließe sich nur durch Auswertung größerer Teile der Aufzeichnung (oder des Transkripts) herausfinden.<sup>14</sup>

Geboten erscheint auch eine Regelung hinsichtlich des nötigen Revisionsvortrags,<sup>15</sup> um übermäßige Anforderungen zu unterbinden. Unklar ist insoweit die Formulierung in der Begründung des Referentenentwurfs (S. 13), dem Revisionsführer bleibe „weiterhin (?) aufgetragen, dem Revisionsgericht den maßgeblichen Inhalt der Dokumentation schriftlich vorzutragen“ – soll dies bedeuten, dass in Bezug genommene Passagen der Aufzeichnung sämtlich wörtlich wiederzugeben sind? Kann dazu das Transkript benutzt oder muss es manuell mit der Aufzeichnung abgeglichen werden, um Fehlern oder auch nur potentiellen Missverständnissen vorzubeugen? Müsste also, um zu belegen, dass ein Angeklagter oder Zeuge eine wesentliche Äußerung, die er nach den Urteilsgründen gemacht haben soll, tatsächlich nicht gemacht hat, die gesamte Aufzeichnung abgeschrieben oder das gesamte Transkript in die Revisionsbegründung hineinkopiert werden?

Der Arbeitskreis ist angesichts dieser drängenden Fragen der Auffassung, dass der Gesetzgeber die wesentlichen Konsequenzen der Einführung einer Bild-Ton-Aufzeichnung für die Revision im Grundsatz selbst regeln muss und nicht vollständig auf die Rechtsprechung abwälzen darf.

---

<sup>14</sup> Dazu AE-ADH, S. 45, 66 ff.

<sup>15</sup> Vgl. AE-ADH, S. 19, 41, 45, 64 f.